

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI-1312-4/33 I
05.12.2023

Unser Zeichen
G7-0016-2-354

München
05.02.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Verena Osgyan, Gülseren Demirel und Dr. Sabine Weigand vom 05.12.2023 betreffend Sexualisierte Gewalt in der Flüchtlingsunterkunft in der Schmausenbuckstraße Nürnberg I

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte wie folgt:

zu 1.1.:

Seit wann sind entsprechende Beschwerden über Belästigungen und/oder sexualisierte Gewalt der Gewaltschutzkoordinatorin zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in der Regierung von Mittelfranken bekannt?

zu 1.2.:

Durch wen erfolgte diese Information (bitte alle Informationsquellen auflisten)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1. und 1.2. gemeinsam beantwortet.

Bereits am 2. Mai 2022 wurde der Unterkunftsverwaltung der Schmausenbuckstraße durch einen Anruf eines dort eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeiters bekannt, dass es Unruhen in der Unterkunft sowie Streit innerhalb des dort eingesetzten Teams des Sicherheitsdienstes gebe, dass die Firmenleitung des Sicherheitsdienstes bereits informiert sei, und diese nach einem Besuch in der Unterkunft Ende April 2022 das gesamte Team umgehend ausgetauscht habe.

Zeitgleich wurde die Unterkunftsverwaltung von einer in der Unterkunft ehrenamtlich Tätigen telefonisch darüber informiert, dass Vorwürfe gegen Mitarbeiter des eingesetzten Sicherheitsdienstes wegen sexueller Übergriffe erhoben worden seien. In einem daraufhin stattgefundenen Gespräch mit der Bewohnerin, die später Anzeige erstattet haben soll, deren Betreuerin (von der Ambulanten Jugendhilfe der Stadt Nürnberg), der ehrenamtlich Tätigen und der Unterkunftsverwalterin wurden die erhobenen Vorwürfe sexueller Übergriffe von der Bewohnerin wiederholt. Der Bewohnerin wurde von Seiten der Unterkunftsverwalterin daraufhin umgehend eine Unterbringungsmöglichkeit in einer anderen Unterkunft angeboten. Da die Verlegung in eine Frauenschutzunterkunft der Stadt Nürnberg aufgrund der dort vorhandenen Kenntnis über die Vorwürfe von sexuellen Übergriffen vom zuständigen Jugendamt bereits vorbereitet worden war, wurde von diesem Verlegungsangebot der Unterkunftsverwaltung kein Gebrauch mehr gemacht.

Gespräche mit zwei anderen Bewohnerinnen ergaben in einem Fall den Vorwurf von verbalen sexuellen Belästigungen durch einen Sicherheitsdienstmitarbeiter sowie in einem anderen Fall das regelmäßige Betreten des Zimmers zum Teetrinken. Eine Verlegung in andere Unterkünfte wurde von beiden Bewohnerinnen nicht gewünscht.

Im Dezember 2022 wurde die für die Unterkunft Schmausenbuckstraße zuständige Gewaltschutzkoordinatorin vom Gewaltschutzkoordinator aus dem ANKER Mittelfranken über Fehlverhalten des dort eingesetzten Sicherheitsdienstes informiert. Es gilt anzumerken, dass der dabei angesprochene Sicherheitsdienst bereits im Mai 2022 ausgetauscht worden war.

zu 1.3.:

Welche Kontakte gab es diesbezüglich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung von Mittelfranken oder anderen staatlichen Stellen mit einschlägigen Beratungsstellen wie z. B. Jadwiga (bitte Kontakte und Gespräche nach Person, Einrichtung, Datum, Inhalt und Dauer von 2018 bis heute auflisten)?

Da von Seiten einschlägiger Beratungsstellen wie z. B. Jadwiga keine diesen konkreten Fall betreffenden Informationen an die Regierung von Mittelfranken herangetragen wurden, gab es von dortiger Seiten keinen Anlass, diesbezügliche Gespräche zu führen. Grundsätzlich bestanden und bestehen zwischen einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung von Mittelfranken fallspezifische Kontakte zu einschlägigen Beratungsstellen wie Jadwiga. Über diese Gespräche werden keine Statistiken geführt. Im Übrigen sind zukünftig regelmäßige Netzwerktreffen mit den einschlägigen Beratungsstellen geplant. Entsprechende Vorgespräche haben dazu bereits stattgefunden.

zu 2.1.:

Wann war die Gewaltschutzkoordinatorin zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in der Regierung von Mittelfranken im genannten Zeitraum in der fraglichen Unterkunft in der Schmausenbuckstraße anwesend?

Die genannte Gemeinschaftsunterkunft wurde und wird wie alle der 65 GUs der Regierung von Mittelfranken von den Gewaltschutzkoordinatorinnen bei Bedarf aufgesucht. Konkrete Informationen zu den Besuchen wurden statistisch nicht erfasst und können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelt werden. Im Rahmen der Evaluierung werden zukünftig sämtliche Besuche entsprechend dokumentiert.

Zu 2.2.:

Welche Mängel hat sie in der Unterkunft bei ihren Besuchen festgestellt?

zu 2.3.:

Wenn sie Mängel festgestellt hat, welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um diese zu beseitigen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.2. und 2.3. gemeinsam beantwortet.

Bei den durchgeführten Besuchen wurden keine Mängel festgestellt.

zu 3.1.:

Trifft es zu, dass die zuständige Gewaltschutzkoordinatorin bereits im Dezember 2022 über die konkreten Vorfälle sexualisierter Gewalt ganz oder teilweise Bescheid wusste?

zu 3.2.:

Wenn ja, weshalb wurde der staatliche Träger der Einrichtung erst im Mai 2023 über die Übergriffe informiert?

zu 3.3.:

Wenn nein, weshalb dauerte es von der Information bis zum Tätigwerden mehrere Monate?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1. bis 3.3. gemeinsam beantwortet.

Die für die Unterkunft zuständige Gewaltschutzkoordinatorin erlangte im Dezember 2022 Kenntnis über die Vorfälle sexualisierter Gewalt in der Schmausenbuckstraße. Die Unterkunftsverwaltung hatte bereits Anfang Mai 2022 Kenntnis davon. Alle möglichen Maßnahmen durch die Unterkunftsverwaltung wie Austausch des Sicherheitsdienstes sowie Verlegung der betroffenen Frau wurden bereits zu diesem Zeitpunkt umgesetzt.

zu 4.1.:

Seit wann wusste die Gewaltschutzkoordinatorin über Fälle von Prostitution in der Unterkunft Bescheid?

Der Regierung von Mittelfranken liegen keine Informationen über Prostitution in der Unterkunft vor.

zu 4.2.:

Seit wann wusste die Gewaltschutzkoordinatorin über Fälle vom einvernehmlichen Geschlechtsverkehr für Gefälligkeiten Bescheid?

zu 4.3.:

Welche Maßnahmen ergriff die Gewaltschutzkoordinatorin gegen diese Zustände in der Unterkunft mit Erlangen dieses Wissens?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.2. und 4.3. gemeinsam beantwortet.

Der Regierung von Mittelfranken liegen keine Informationen über Fälle von einvernehmlichem Geschlechtsverkehr für Gefälligkeiten vor.

zu 5.1.:

Trifft es zu, dass es eine persönliche Nähe einer mit der Betreuung der Unterkunft befassten Verwaltungsmitarbeiterin zum angeklagten Security-Mitarbeiter gab, die die Meldung der besagten Fälle vonseiten der Frauen ganz oder teilweise verhindert hat?

zu 5.2.:

Falls ja, welche dienstlichen Konsequenzen wurden daraus gezogen?

zu 5.3.:

Welche Funktion hatte die Verwaltungsangestellte inne?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1. bis 5.3. gemeinsam beantwortet.

Der Regierung von Mittelfranken liegen hierzu keine Informationen vor.

zu 6.1.:

Nach welchen Kriterien wurde die Sicherheitsfirma für die Unterkunft an der Schmausenbuck ausgesucht?

zu 6.2.:

Welche geschlechtsspezifischen Aspekte (z. B. Einsatz von weiblichen Mitarbeiterinnen in einer reinen Frauenunterkunft) wurden im Auswahlprozess berücksichtigt?

zu 6.3.:

Trifft es zu, dass zum fraglichen Zeitraum nur rein männliches Sicherheitspersonal in der Unterkunft beschäftigt war?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1. bis 6.3. gemeinsam beantwortet.

Da es sich bei der GU Schmausenbuck zunächst um eine Familienunterkunft gehandelt hat, gab es anfangs keine geschlechtsspezifischen Vorgaben für den Einsatz des Sicherheitsdienstpersonals. Nach Änderung der Belegungsstruktur in eine reine Frauenunterkunft wurde verbindlich vorgegeben, dass immer auch eine weibliche Sicherheitsdienstmitarbeiterin vor Ort sein muss. Nach offizieller Bestätigung der Vorfälle wurde der Einsatz von ausschließlich weiblichem Sicherheitsdienstpersonal in der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlasst.

zu 7.1.:

Wann und in welchem Turnus hat die Regierung von Mittelfranken den Sicherheitsdienst am Schmausenbuck kontrolliert, wie es vom bestehenden Gewaltschutzkonzept vorgeschrieben wird?

Die Sicherheitsdienste werden lageangepasst und unangekündigt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken kontrolliert. Dabei wird u.a. die Dokumentation von Vorfallberichten und Wachbüchern regelmäßig überprüft.

zu 7.2.:

Falls Kontrollen stattfanden, gab es bereits vor August 2022 Informationen oder den Verdacht, dass Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes Frauen physisch oder psychisch unter Druck gesetzt haben?

zu 7.3.:

Falls keine Kontrollen stattfanden, wie wurde sichergestellt, dass das Gewaltschutzkonzept zum Tragen kam?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.2. bis 7.3. gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen dieser Kontrollen haben sich keine entsprechenden Verdachtsmomente ergeben.

zu 8.1.:

Welche Alternativen zur Unterbringung in der Schmausenbuckstraße wurden oder werden im konkreten Fall den direkt oder mittelbar von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen angeboten?

Die von dem konkreten Fall betroffenen Frauen halten sich nicht mehr in der Unterkunft auf. Wenn von Bewohnerinnen oder Bewohnern Verdachtsmomente bezüglich möglicher sexualisierter oder sonstiger Gewaltvorfälle geäußert werden, kann Betroffenen auf Wunsch eine andere Unterbringungsmöglichkeit angeboten werden. Konkrete Informationen zu Verlegungen in andere Unterkünfte oder andere Wohnmöglichkeiten unterliegen dem Opfer- und Datenschutz.

zu 8.2.:

Welche psychologische und psychiatrische Betreuung wird den betroffenen Frauen zur Verfügung gestellt, um ihr Trauma zu überwinden oder zumindest einen Umgang damit entwickeln zu können?

Den Asylbewerberinnen steht das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Liegen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 bzw. § 2 AsylbLG vor, übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die genannten Behandlungen. Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt den uneingeschränkten Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung sicher: Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sowohl von niedergelassenen Fachärzten (nach Überweisung durch den Allgemeinarzt) als auch in den Ärztezentren in den

ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie.

Als regionale Ergänzung gibt es verschiedene Akteure, wie z. B. die Fachstelle Trauma, an die sich die betroffenen Frauen wenden können. Zusätzlich ist eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes der Johanniter für die Betreuung der betroffenen Frauen zuständig und regelmäßig vor Ort. Ergänzend besteht für Bewohnerinnen der GU die Möglichkeit, die offene Zentrale Beratung der Johanniter in Nürnberg aufzusuchen. Die Anlaufstelle ist allen Bewohnerinnen bekannt.

zu 8.3.:

Wie stellt der Freistaat sicher, dass die Traumatisierung bzw. teilweise mehrfache Traumatisierung (auf der Flucht und in der Einrichtung) im Asylverfahren zugunsten der Betroffenen berücksichtigt wird?

Die Frage ist an den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Bund zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär